



Badeordnung

**der Einwohnergemeinde
Küttigen**

gültig ab 01. Mai 2026

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Badeordnung hat zum Zweck, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Wührimatt zu gewährleisten. Sie ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Schwimmbads verbindlich.

§ 2 Betriebsaufsicht

Das Schwimmbad untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

§ 3 Betriebsführung

Die Verantwortung für Unterhalt und die Betriebsorganisation wird der Abteilung Bau übertragen. Der Bademeister mit Betriebsleiterfunktion ist für den Betrieb während der Saison verantwortlich.

II. Betrieb

§ 4 Badesaison

Die Badesaison dauert in der Regel vom Samstag vor Muttertag (Mai) bis Samstag vor Bettag (September).

§ 5 Öffnungszeiten

¹ Während der Badesaison ist das Schwimmbad, unter Vorbehalt von Abs. 2 bis Abs. 5 täglich durchgehend wie folgt geöffnet:

- Ausserhalb Sommerferien 09:00 – 20:00 Uhr
- Während Sommerferien 09:00 – 20:30 Uhr
- Bei Schlechtwetter 09:00 – 13:00 Uhr
- Nationalfeiertag/1. August 09:00 – 17:00 Uhr

² Das Wasserbecken ist 15 Minuten vor Schliessung zu verlassen.

³ Bei schlechtem Wetter oder bei durchschnittlicher Tagestemperatur unter 17 Grad Celsius wird die Anlage ab 13:00 Uhr geschlossen.

⁴ Änderungen der Badezeiten, die durch Kurse, Anlässe usw. bedingt sind, werden in der Regel 10 Tage vor der Veranstaltung durch einen Anschlag beim Eingang und auf der Homepage des Schwimmbads bekannt gemacht.

⁵ Es ist untersagt, das Schwimmbad ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten.

§ 6 Eintritt

¹ Für die Benützung des Schwimmbads sind die vom Gemeinderat festgelegten Eintritte gemäss Anhang (Gebühren/Preisliste) zu entrichten. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife veränderten Verhältnissen anzupassen. Für den ausschliesslichen Besuch des Badi-Restaurants ist kein Eintritt zu bezahlen.

² Saison- und Schülerabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch können diese vom Schwimmbadpersonal eingezogen werden. Abonnemente für eine bestimmte Anzahl Eintritte sind übertragbar.

³ Kann das Saison- oder Schülerabonnement nicht vorgewiesen werden, so ist der ordentliche Einzeleintritt zu bezahlen.

⁴ Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Eintritt und verfällt beim Verlassen des Schwimmbads. Bei vorgängiger Bewilligung durch das Schwimmbadpersonal wird der erneute Eintritt nach kurzzeitigem Verlassen (bis zu einer Stunde) ohne nochmalige Bezahlung eines Eintritts erlaubt.

⁵ Einheimische und auswärtige Studenten und Lehrlinge weisen sich mit eindeutig erkennbaren Originalausweisen aus. Bestehen Zweifel über die Echtheit oder bei Einheimischen über die Herkunft/Wohnsitz, kann zur Verifizierung an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde verwiesen werden. Im Zweifelsfall ist der ordentliche Eintrittspreis zu bezahlen.

§ 7 Zutritt und Benützung

¹ Der Zutritt zum Schwimmbad ist nur durch den besonders bezeichneten Eingang gestattet.

² Das Schwimmbad steht zur Benützung offen:

- a. Erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Kindern in Begleitung Erwachsener während der gesamten Öffnungsdauer.
- b. Kindern unter 7 Jahren und schulpflichtigen Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr ist der Eintritt ins Schwimmbad ohne Begleitung eines Erwachsenen bis längstens 18:00 Uhr gestattet. Sie müssen ihre Schwimmfähigkeit ausweisen können.
- c. Schulklassen in Begleitung einer Lehrperson während der gesamten Öffnungsdauer.

³ Für die Durchführung von Trainings, Ausbildungskursen und Schwimmveranstaltungen von Schwimm- und Sportvereinen kann der Bademeister mit Betriebsleiterfunktion bestimmte Benutzungszeiten und -bereiche festlegen. Teilnehmende haben den ordentlichen Eintrittspreis zu entrichten.

⁴ Veranstaltungen ausserhalb der Saison und der Öffnungszeiten sind bewilligungspflichtig. Es ist ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu richten.

⁵ Für Schulklassen und Jugendgruppen sind deren Leitungen verantwortlich. Die Leitungen müssen mindestens ein Brevet Basis Pool vorweisen können. Die Anmeldung erfolgt mindestens zwei Tage im Voraus an den Bademeister mit Betriebsleiterfunktion.

§ 8 Mietgegenstände

¹ Das Schwimmbad kann gegen Gebühr verschiedene Utensilien an die Badegäste vermieten. Die Gebühren der Mietgegenstände werden zusammen mit den aktualisierten Preislisten/ Eintrittspreise veröffentlicht (siehe Gebühren Anhang).

§ 9 Restaurantbetrieb und Wartung

¹ Die Pächterin / der Pächter des Badi-Restaurants hat das alleinige Recht, auf dem Areal des Schwimmbads Esswaren und Getränke zu verkaufen.

² Reklamen jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch den Gemeinderat angebracht oder aufgestellt werden. Alkohol- und Tabakwerbung ist nicht gestattet.

³ Der/die Kioskpächter/in darf keine alkoholischen Getränke an Jugendliche abgeben.

III. Sauberkeit, Hygiene und Sicherheit

§ 10 Sauberkeit und Hygiene

¹ Die gesamte Anlage, inklusive Badewasser, ist durch alle Benutzenden sauber zu halten.

² Abfälle sind in die zur Verfügung stehenden Abfalleimer zu werfen. Streichhölzer und Raucherabfälle dürfen nur in den dazu bestimmten Metallbehältern deponiert werden.

³ Der Zutritt zum Wasserbereich erfolgt ausschliesslich in Badekleidern durch die Duschschleusen. Im Wasserbereich sind Kleider, die nicht für den Wassersport geeignet und vorgesehen sind, untersagt (Trainerhosen, Unterwäsche oder ähnliche Kleider).

⁴ Für Kinder mit Badewindeln ist die Nutzung des Planschbeckens erlaubt.

⁵ Duschen vor dem Bad ist obligatorisch. Personen mit stark verschmutztem Körper sind verpflichtet, sich in der Kabinendusche gründlich abzuseifen.

⁶ Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Infektionen ist der Zutritt in die Badeanstalt untersagt.

⁷ Ausserhalb des Bereichs des Gastrobetriebs sind Glasgegenstände verboten.

§ 11 Sicherheit

¹ Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich und das Kleinkinderbecken benutzen.

² Das Sprungbecken darf nicht zum Schwimmen benützt werden.

³ Im Bereich der Wasserrutsche ist alles zu unternehmen, um die Sicherheit anderer Badegäste zu gewährleisten. Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Die Sicherheitsvorschriften an der Tafel bei der Rutsche sind zu beachten und die Anweisungen des Personals strikt zu befolgen.

⁴ Unfälle sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Dieses hält die Meldung schriftlich fest.

⁵ Bei aufkommenden Gewittern ist der Wasserbereich sofort zu verlassen. Die Schwimmbecken werden erst wieder durch die Anweisung des Badepersonals freigegeben.

⁶ Das Schwimmbad darf von alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen nicht betreten werden.

IV. Vorschriften und Aufsicht

§ 12 Vorschriften

Es ist für die gesamte Anlage untersagt:

- Tiere mitzubringen
- In den Garderoben zu rauchen
- Ohne Berechtigung Diensträume zu betreten
- Ausserhalb der Spielwiese Ball zu spielen
- Personen ohne deren Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen
- Velos und andere Fahrzeuge innerhalb des Schwimmbadareals und im Zugangsbereich einzustellen
- Musik laut abzuspielen
- Das Verwenden von Kochgeräten wie Grill o. ä. und das Entfachen von offenen Feuern

Es ist im Bereich der Schwimmbecken untersagt:

- Unter Gefährdung von Mitbadenden ins Wasser zu springen
- Auf den mit einem Verbot bezeichneten Längsseiten ins Schwimmbecken zu springen
- In den Schwimm- und Sprungbecken aufblasbare Schwimmhilfen zu benützen
- In allen Becken Luftmatratzen und Gummiboote zu verwenden
- Ins Wasser zu spucken
- Im Bereich der Schwimmbecken zu essen und zu trinken

§ 13 Aufsicht und Anweisungen

¹ Für die Wartung und die direkte Aufsicht im Schwimmbad sowie die Durchsetzung der Badeordnung sind alle Mitarbeitenden mit Bademeisterfunktion/Wasseraufsicht zuständig.

² Die Weisungen des gesamten Schwimmbadpersonals sind verbindlich und zu befolgen.

V. Haftung

§ 14 Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Schwimmbadpersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Einwohnergemeinde Küttigen jegliche Haftung ab.

§ 15 Wertsachen und Fundgegenstände

¹ Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in geschlossenen Kästen und Kabinen aufbewahrt werden.

² Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo jene von der Person, die sie verloren hat, abgeholt werden können.

³ Fundgegenstände, die bis Ende Badesaison nicht abgeholt werden, verfallen zugunsten der Einwohnergemeinde Küttigen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 16 Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Verstösse gegen die Badeordnung und/oder die Missachtung von Weisungen des Badepersonals werden nach erfolgloser mündlicher Verwarnung mit einer Wegweisung oder mit einem Zutrittsverbot geahndet.

² Größere Zuwiderhandlungen werden auf Antrag des/der Bademeister/in, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, vom Gemeinderat im Rahmen seiner gesetzlichen Strafkompetenz geahndet. Mutwillige Sachbeschädigung und grobe Verstösse gegen Sitte und Ordnung werden gemäss Polizeireglement geahndet oder mittels Strafanzeige angezeigt. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten.

³ Beschwerden sind an den/die Bademeister mit Betriebsleiterfunktion zu richten. Beschwerden gegen das Badepersonal selbst sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Die vorliegende Badeordnung ersetzt das Badereglement vom 01. Mai 2023 und tritt per 01. Mai 2026 in Kraft

Gemeinderat Küttigen

Markus Knüsel
Gemeindepräsident

Robert Rütimann
Gemeindeschreiber